

VEREIN FÜR HEIMATGESCHICHTE und Heimatkunde Fürstenwalde/Spree

Satzung des Vereins für Heimatgeschichte und Heimatkunde Fassung Dezember 2021

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 04.04.2018 gegründete Verein führt folgenden Namen:
„Verein für Heimatgeschichte und Heimatkunde Fürstenwalde/Spree“.

Er gründet sich aus dem seit 1993 bestehenden „Freundeskreis Museum Fürstenwalde“ und sieht sich in der Tradition des am 12.11.1912 gegründeten „Vereins für Heimatkunde und Heimatpflege Fürstenwalde/Spree“, der im Kulturbund der DDR gegründeten „Gesellschaft für Heimatgeschichte“ und des 1993 gegründeten „Freundeskreises Museum Fürstenwalde“.

2. Sitz des Vereins ist Fürstenwalde/Spree.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt als nicht eingetragener Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch ehrenamtliches Wirken der Mitglieder in folgenden Tätigkeitsfeldern verwirklicht:

-Sammeln und Zusammenfassen von Informationen zu historischen Ereignissen in Fürstenwalde/Spree und der näheren Umgebung

-Veröffentlichung der Forschungsergebnisse

-Vorträge zur Heimatgeschichte

-Hilfe und Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Museums Fürstenwalde/Spree (z. B. „Lange Nacht der Museen“, Sonderausstellungen im Museum, Vorträge)

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit/Mittelverwendung/Verbot von Begünstigungen

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder Gewinnanteile des Vereins an Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bzw. mündlich vor den Mitgliedern beantragt.
2. Minderjährige benötigen die schriftliche Bestätigung der gesetzlichen Vertreter zum Aufnahmeantrag.
3. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres möglich und ist spätestens 6 Wochen zuvor mitzuteilen.
4. Mitglieder, die in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit Erlöschen der Mitgliedschaft.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4a Ehrenmitglieder

(Beschluss der Mitgliederversammlung im Dezember 2020)

Mitglieder des Vereins oder auch andere Personen, die sich um den Gegenstand der Vereinsarbeit besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

Eine Beitragspflicht besteht für Ehrenmitglieder nicht. Es steht ihnen frei, einen Beitrag für die Vereinsarbeit zu leisten.

§ 5 Beiträge

Vereinsmitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 50% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform per eMail unter Angabe der Tagesordnung einberufen (in Ausnahmefällen in Schriftform). Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
3. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Bei dringender Verhinderung des Mitglieds kann vorab dessen Meinung (per eMail, in Schriftform) geäußert werden und es kann verlangt werden, darüber in der Mitgliederversammlung zu beraten.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen benötigen die Mehrheit von 2/3 der Stimmen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
6. Jedes Mitglied kann Anträge stellen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart

Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich durchgeführt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Vorstand durch je einen der Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört.
2. Der Kassenprüfer hat mindestens einmal im Geschäftsjahr die Nachweise und Belege zu prüfen und dem Vorstand zu berichten (schriftlich).
3. Der Mitgliederversammlung erstattet der Kassenprüfer Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: „Auflösung des Vereins für Heimatgeschichte und Heimatkunde Fürstenwalde/Spree“ einberufen wird.
Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Vereins erforderlich.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende führen die Liquidation durch.
Die Mitgliederversammlung kann auch zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren bestimmen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an das Museum Fürstenwalde.
Das Museum Fürstenwalde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Museums zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 04.04.2018 beschlossen.

Fürstenwalde/Spree, den 04. 04. 2018

Anlagen zur Satzung

Auf der Mitgliederversammlung am 04. 04. 2018 wurden folgende Anlagen zur Satzung beschlossen:

Anlage 1: Beitragsordnung

1. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu entrichten und durch den Kassenwart zu quittieren.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für das Kalenderjahr 15,00€.
Für minderjährige Mitglieder beträgt der Mitgliedsbeitrag 5,00€.

Anlage 2: Schriftverkehr / Vertretung des Vereins nach außen

1. Bei erforderlichen Recherchen im Interesse des Vereins und zum Zweck vereinseigener Veröffentlichungen dürfen Mitglieder das Vereinslogo im Briefkopf des zugehörigen Anschreibens benutzen.

Im Text des Schreibens ist eingangs unbedingt zu erwähnen, dass der Verfasser Mitglied des Vereins ist.

Das Schreiben ist nach dem Namenszug zu kennzeichnen: „Mitglied des Vereins“.
Eine Kopie des Schreibens ist für den Nachweis im Verein bereitzuhalten.

Für private Schreiben und private Recherchen ist die Benutzung untersagt.

2. Der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen.
Im Regelfall soll diese Vertretung bei den monatlichen Treffen abgestimmt werden. Den Mitgliedern werden die Ergebnisse dieser Gespräche/Kontakte spätestens beim nächsten Treffen mitgeteilt.

Meinungsäußerungen eines Mitgliedes nach außen sind persönliche Meinungen dieses Mitglieds und repräsentieren nicht die Auffassung des Vereins.

Anlage 3: Verwendung der Finanzen

(beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06.03.2019)

1. Zur jährlichen Mitgliederversammlung wird die Verwendung der finanziellen Mittel für das kommende Jahr beschlossen. Grundlage dafür ist ein vom Vorstand zu erarbeitender Finanzplanentwurf. Der Beschluss ist mit einfacher Stimm-Mehrheit zu fassen.
2. Veranstaltungen des Vereins können auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Vermögen des Vereins bezuschusst werden. Der Beschluss ist zu protokollieren und den Kassenunterlagen beizufügen.